

Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG

vom 22.10.2020 über

Änderung der bisherigen Praxis für die Vorlage von Sprachnachweisen für die Immatrikulation von Nicht-EU-Ausländer*innen für das Wintersemester 20/21 während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus.

Begründung der Eilbedürftigkeit

Kenntnisse der deutschen Sprache oder für das Studium notwendige Sprachkenntnisse, die eine Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 36 Abs. 4 BremHG, gemäß der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 33 Abs. 7 BremHG oder gemäß einer Aufnahme-/Zugangsordnung für einen Masterstudiengang sind, bleiben unverändert notwendige Voraussetzung für das Studium. Auf die fristgerechte Vorlage der Nachweise über die Sprachkenntnisse von zugelassenen Bewerber*innen aus dem Nicht-EU-Ausland wird für das Wintersemester 20/21 bis zum 16.11.2020 verzichtet. Zahlreiche Goethe-Institute sowie andere Einrichtungen zur Ablegung von Sprachprüfungen sind aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor in den Ländern außerhalb der EU geschlossen, so dass keine Sprachnachweise vor dem 16.11.2020 erworben werden können.

Eine Außerkraftsetzung durch den Akademischen Senat müsste in dieser Woche getroffen werden, was zeitlich nicht mehr möglich ist.

Änderung der bisherigen Praxis für die Vorlage von Sprachnachweisen für die Immatrikulation von Nicht-EU-Ausländer*innen für das Wintersemester 20/21 während der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus:

1. Auf die fristgerechte Vorlage von Sprachnachweisen für die Immatrikulation von Nicht-EU-Ausländer*innen wird verzichtet.
2. Die Universität geht davon aus, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Die Verantwortung für das Vorhandensein der Sprachkenntnisse liegt allein bei den Student*innen.

Prof. Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter

Rektor